



INHALT: Gesetzesbegutachtung – Verlautbarung

PrsG-410-1/LG

Gesetzesbegutachtung

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Spitalgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Der Gesetzesentwurf ist bis zum Ende der Begutachtungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesentwurf) veröffentlicht.

Die Begutachtungsfrist endet am 21. Mai 2024.

Jede Person kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist in den Gesetzesentwurf Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Gemäß den §§ 48 und 54 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl I Nr. 22/2020, wird verlautbart, dass Frau Dr Elena Metzdorf Ärztin für Allgemeinmedizin, um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Standort A-6764 Lech, Anger 137, angesucht hat. Im Verfahren haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die Parteistellung endet, sofern innerhalb von sechs Wochen ab Verlautbarung der Kundmachung keine Einwendungen erhoben werden.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

